Michael Röcken
Rechtsanwalt
Plittersdorfer Straße 158 · 53173 Bonn · Tel.: (0228) 96 39 98 94 · Fax: (0228) 96 39 98 95 · Mail: info@ra-roecken.de · Web: www.ra-roecken.de

Mandanten-Information für Vereine

Im Mai 2025

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die meisten **Cannabis-Clubs** agieren als eingetragene Vereine, aber sind sie auch **gemeinnützig**? Diese Frage beantworten wir anhand einer Verwaltungsanweisung. Darüber hinaus beleuchten wir, wann Sie **personenbezogene Daten Ihrer Mitglieder** an Dritte (z.B. Sponsoren) weitergeben dürfen. Der **Steuertipp** befasst sich mit dem **Leistungsaustausch** zwischen Träger und Einsatzstelle im Zusammenhang mit **Jugendfreiwilligendiensten**.

„Social Clubs“

Können Cannabis-Anbauvereinigungen als gemeinnützig anerkannt werden?

Mit dem am 01.04.2024 in Kraft getretenen Konsumcannabisgesetz (KCanG) mehren sich Anfragen hinsichtlich einer möglichen Gemeinnützigkeit von Anbauvereinigungen („Cannabis Social Clubs“). Hierzu vertritt das Finanzministerium Schleswig-Holstein folgende Auffassung:

Nach dem KCanG ist der gemeinschaftliche Eigenanbau und die kontrollierte Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen zum **Eigenkonsum** durch und an Mitglieder möglich. Hierfür bedarf es einer Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Anbauvereinigungen sind entweder eingetragene nichtwirtschaftliche Vereine oder eingetragene Genossenschaften. Deren ausschließlicher Zweck ist der gemeinschaftliche nichtgewerbliche Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis zum Eigenkonsum durch und an Mitglieder, die Weitergabe von Vermehrungsmaterial sowie die Information von Mitgliedern über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung. Solche Vereine können im Einzelfall als steuerbegünstigt anerkannt werden, wenn sie **ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke** verfolgen. Denkbar wären insofern zum Beispiel die Förderung

- der Wissenschaft und Forschung (durch wissenschaftliche Befassung mit der Thematik),
- der (vorbeugenden) öffentlichen Gesundheitspflege (durch Suchtpräventionsmaßnahmen),
- der Bildung (durch Aufklärungsarbeit) oder
- des Umwelt- und Naturschutzes (durch Auseinandersetzung mit den ökologischen Vorteilen von Cannabis).

Eine **Förderung der Pflanzenzucht** liegt in der Regel nicht vor, weil diese die Schaffung neuer Kulturpflanzensorten voraussetzt. Anbauvereinigungen dürfen für den Anbau von Cannabispflanzen jedoch nur zertifiziertes Saatgut aus einem bestimmten Sortenkatalog verwenden. Andere Sorten dürfen sie nicht züchten.

Unabhängig vom konkret (möglicherweise steuerbegünstigten) verwirklichten Zweck erfüllen

In dieser Ausgabe

- ☑ **„Social Clubs“:** Können Cannabis-Anbauver-einigungen als gemeinnützig anerkannt werden? 1
- ☑ **Marketing:** Wann ein berechtigtes Interesse an der Weitergabe von Mitgliederdaten besteht 2
- ☑ **Schadenersatz:** Unberechtigte Veröffentlichung von Gesundheitsdaten kann teuer werden 2
- ☑ **Übungsleiter:** Kann ein Ehrenamt eine spezielle Prothese rechtfertigen? 3
- ☑ **Altkleidersammlung:** Bevorzugung gemeinnütziger Vereine ist rechtens 3
- ☑ **Privatpilotenlizenz:** Flugunterricht ist nicht umsatzsteuerfrei 3
- ☑ **Steuertipp:** Welche umsatzsteuerlichen Regeln für Jugendfreiwilligendienste gelten 4

Cannabis-Anbauvereinigungen aber nicht das **Gebot der Selbstlosigkeit**. Danach dürfen sie zum einen nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen, zum anderen dürfen Mitglieder keine Zuwendungen von der steuerbegünstigten Körperschaft erhalten. Cannabis-Anbauvereinigungen sind aber gesetzlich verpflichtet, Cannabis nur an Mitglieder herauszugeben.

Hier wäre nur denkbar, die Mitgliedsbeiträge als „unechte Mitgliedsbeiträge" einzustufen und insofern einen Leistungsaustausch anzunehmen. Dann wäre die Abgabe von Cannabis als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb anzusehen. Da dies aber die Haupttätigkeit der Körperschaft darstellen würde, läge insofern ein Verstoß gegen das **Ausschließlichkeitsgebot** vor.

Cannabis-Anbauvereinigungen sind folglich **keine steuerbegünstigten Körperschaften**. Insbesondere sind sie nicht selbstlos tätig, da der Zweck der Anbauvereinigungen der gemeinschaftliche nichtgewerbliche Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis zum Eigenkonsum durch und an Mitglieder ist.

Marketing

Wann ein berechtigtes Interesse an der Weitergabe von Mitgliederdaten besteht

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat konkretisiert, wann eine Übermittlung von Adressdaten zu Marketingzwecken auf das berechtigte Interesse im Sinne der **Datenschutz-Grundverordnung** (DSGVO) gestützt werden kann.

Im Urteilsfall ging es um einen in Form eines Vereins gegründeten Sportverband in den Niederlanden. Dessen Mitglieder sind die ihm angeschlossenen Tennisvereine sowie deren Mitglieder. Der Verband hatte seine Mitgliederdaten an zwei **Sponsoren** (einen Sportartikelhersteller und einen Glücksspielanbieter) weitergegeben. Einige Monate zuvor hatte er seine Mitglieder in seinem Newsletter über die geplante Datenweitergabe informiert und auf die Möglichkeit hingewiesen, der Weitergabe (aktiv) zu widersprechen. Die übermittelten Daten umfassten Vor- und Nachname, Anschrift, Geschlecht, Telefon- und Handynummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum etc. Einer der Sponsoren kontaktierte etwa 40.000 der betroffenen Mitglieder telefonisch.

Auf Beschwerden einiger Mitglieder hin stellte die Datenschutzbehörde der Niederlande einen Verstoß gegen die DSGVO fest. Der Verein habe die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder ohne deren Einwilligung und ohne rechtmäßige Grundlage offengelegt. Die Behörde verhängte daher eine **Geldbuße** in Höhe von 525.000 € gegen den Verein. Dagegen wehrte sich der Verein, so dass der EuGH den Fall zu beurteilen hatte.

Der EuGH hat entschieden, dass eine Datenübermittlung zu Marketingzwecken grundsätzlich von den **berechtigten Interessen** im Sinne der DSGVO gedeckt sein kann. Hierfür müssen aber drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder ein Dritter muss ein berechtigtes Interesse an der Offenlegung der Mitgliederdaten haben,
- die Verarbeitung der personenbezogenen Daten muss zur Verwirklichung des berechtigten Interesses erforderlich sein und
- die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Person, deren Daten geschützt werden sollen, dürfen gegenüber dem berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten nicht überwiegen.

Der Sportverband hatte die Datenübermittlung mit zwei Argumenten gerechtfertigt: Zum einen wollte er einen Mehrwert für seine Mitglieder schaffen, zum anderen wollte er die **geringeren Einnahmen** aufgrund sinkender Mitgliederzahlen ausgleichen. Ob die drei genannten Voraussetzungen im Urteilsfall erfüllt waren, muss nun das vorlegende Gericht klären.

> **Hinweis:** Vor einer Weitergabe personenbezogener Daten sollten Sie Ihre Mitglieder sowohl informieren als auch um deren Einwilligung bitten.

Schadenersatz

Unberechtigte Veröffentlichung von Gesundheitsdaten kann teuer werden

Die unerlaubte Veröffentlichung von Gesundheitsdaten eines Arbeitnehmers an Dritte kann einen Verstoß gegen die **Datenschutz-Grundverordnung** (DSGVO) darstellen und Schadenersatz rechtfertigen. Das hat das Arbeitsgericht Duisburg (ArbG) entschieden.

Der Kläger ist bei einem Verein, der als Luftsportverband die Interessen der Luftsportvereine in NRW vertritt, auf der Grundlage eines Arbeitsverhältnisses als technischer Leiter beschäftigt. Die Beklagte war Präsidentin des Vereins und gleichzeitig Mitglied des Vorstands. In einer E-Mail an rund 10.000 Vereinsmitglieder hatte sie **Gesundheitsdaten** des Klägers offengelegt und ihm vorgeworfen, er verfolge die Diskreditierung des Geschäftsführers sowie der Präsidentin. Man habe daher die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses beschlossen.

Nach dem Versand dieser E-Mail wurde der Kläger im beruflichen Kontext und in seiner Freizeit auf die darin erhobenen Vorwürfe angesprochen. Seiner Ansicht nach hat die Präsidentin mit der E-Mail gegen den Datenschutz verstoßen und seine **Persönlichkeitsrechte** verletzt. Daraufhin erhob er Klage und verlangte von der Beklagten die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes, das 17.000 € nicht unterschreiten sollte. Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hatte bestätigt, dass das ArbG für die Klage zuständig ist (vgl. Ausgabe 12/24). Nun hat das ArbG dem Kläger einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 10.000 € zugesprochen. Die Weitergabe der Gesundheitsdaten sei ohne Einwilligung des Klägers erfolgt, was gegen die DSGVO verstoße. Als **immateriellen Schaden** sah das ArbG die Kenntnisnahme der knapp 10.000 Mitglieder des Vereins von (der Dauer) der Erkrankung und des vermeintlichen Vortäuschens der Erkrankung des Klägers an. Nicht zuletzt, weil dieser auch in seiner Freizeit auf die Vorgänge angesprochen worden sei, habe der Versand der E-Mail zu einer Schädigung seiner Reputation und einer Schwächung seines Rufs geführt.

Übungsleiter

Kann ein Ehrenamt eine spezielle Prothese rechtfertigen?

Muss die Krankenkasse einen ehrenamtlich im Bereich des alpinen Skisports tätigen Übungsleiter mit einer zum **Skifahren** geeigneten Sportprothese versorgen? Diese Frage hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) beantwortet.

Der Kläger hatte bei einem Motorradunfall so schwere Verletzungen erlitten, dass ihm ein Unterschenkel amputiert werden musste. Anschließend wurde er mit einer Alltagsprothese versorgt. Seinen Antrag auf Kostenübernahme für eine Sportprothese zum Skifahren lehnte die Krankenkasse ab. Der Kläger argumentierte, er benötige diese spezielle Prothese, da er zum **Erhalt seiner Übungsleiterlizenz** regelmäßige Fortbildungen besuchen müsse.

Damit konnte er vor dem LSG nicht durchdringen. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Versorgung mit der begehrten Sportprothese, da diese zum **Behinderungsausgleich** nicht erforderlich sei. Die beklagte Krankenkasse sei nur für Maßnahmen zuständig, die bei der medizinischen Bekämpfung der Krankheit oder der Behinderung selbst ansetzten, nicht aber bei deren Folgen auf beruflichem, gesellschaftlichem oder privatem Gebiet. Der Kläger scheiterte schließlich auch daran, dass entsprechende Ansprüche einkommens- und vermögensabhängig sind; seine Hilfsbedürftigkeit konnte er nicht nachweisen.

Hinweis: Ob der Kläger Anspruch auf Versorgung mit einer Skiprothese aus der gesetzlichen Krankenversicherung hat, muss nun das Bundessozialgericht entscheiden.

Altkleidersammlung

Bevorzugung gemeinnütziger Vereine ist rechtens

Die Sammlung von Altmaterial, insbesondere von Altkleidern, ist ein lukratives Geschäft, und zwar nicht nur für steuerbegünstigte Vereine, sondern auch für kommerzielle Anbieter. Wenn eine Gemeinde sich entschließt, **soziale Einrichtungen zu bevorzugen**, ist dies nicht zu beanstanden, wie eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Mainz zeigt. Das Gericht hat bestätigt, dass kein Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis zum Aufstellen von Altkleidercontainern auf im Eigentum einer Kommune stehenden Flächen besteht, wenn diese

- nicht als öffentliche Straßen gewidmet oder
- sonst der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt

sind. Die Stärkung ansässiger sozialer Einrichtungen zur Versorgung der Einwohner stelle einen **sachlichen Grund** für die Bevorzugung gegenüber gewerblichen Textilsammlern dar. Diese könnten zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf die Nutzung anderweitiger privater Flächen verwiesen werden.

Hinweis: Das Sammeln von Altmaterialien ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, für den besondere Regeln gelten. Wir beraten Sie gerne zu Überschüssen aus der Verwertung.

Privatpilotenlizenz

Flugunterricht ist nicht umsatzsteuerfrei

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Flugunterricht nicht von der Umsatzsteuer befreit ist, wenn er dazu dient, eine Privatpilotenlizenz für **Hobbyflieger** (Private Pilot Licence) zu erlangen.

Im Streitfall war ein **Luftsportverein** in der Ausbildung von Flugschülern tätig. Er hatte beim

Erwerb des hierfür verwendeten Flugzeugs Umsatzsteuer an den Verkäufer gezahlt und diese als Vorsteuer geltend gemacht - zunächst ohne Erfolg. Das Finanzamt stellte sich auf den Standpunkt, der Unterricht sei von der Umsatzsteuer befreit, weshalb auch die Vorsteuer, die auf den Unterricht entfalle, nicht zurückverlangt werden könne. Das Finanzgericht (FG) bestätigte diese Auffassung und wies die Klage ab.

Der BFH hat dieses Urteil aufgehoben und klargestellt, dass dem Luftsportverein der **Vorsteuerabzug** dem Grunde nach zusteht. Eine Befreiung von der Umsatzsteuer als „Schul- und Hochschulunterricht“ bzw. als „Aus- und Fortbildung“ komme aber nur unter strengen Voraussetzungen in Betracht. Diesen Anforderungen genüge Flugunterricht grundsätzlich nicht, da es beim Fliegen nicht um die Vermittlung eines „breiten und vielfältigen Spektrums von Stoffen“ gehe, was für die Steuerbefreiung als „Schul- und Hochschulunterricht“ nötig wäre. Flugunterricht sei vielmehr ein spezialisierter, punktuell erteilter Unterricht. Flugunterricht zur Vermittlung einer Privatpilotenlizenz für Hobbyflieger sei auch nicht als „Aus- und Fortbildung“ steuerfrei. Die Privatpilotenlizenz sei keine Voraussetzung für eine entsprechende Berufsausbildung, etwa als Pilot bei einem Luftverkehrsunternehmen.

Hinweis: Steuerfreier Unterricht kann daher allenfalls vorliegen, soweit dieser Kenntnisse vermittelt, um die Verkehrspilotenlizenz (Airline Transport Pilot Licence) zu erwerben.

Steuertipp

Welche umsatzsteuerlichen Regeln für Jugendfreiwilligendienste gelten

Das Landesamt für Steuern Niedersachsen hat sich zum **Leistungsaustausch** zwischen Träger und Einsatzstelle im Zusammenhang mit Jugendfreiwilligendiensten geäußert. Dienste wie das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ), das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) und der Bundesfreiwilligendienst (BFD) bieten jungen Menschen die Möglichkeit, sich bürgerschaftlich zu engagieren. Bei der umsatzsteuerlichen Betrachtung der Jugendfreiwilligendienste sind zweiseitige und dreiseitige Vereinbarungen zu unterscheiden.

Eine **zweiseitige Vereinbarung** zwischen Träger und Freiwilligem regelt Arbeitszeit, Urlaubsanspruch und Vergütung. Der Träger zahlt ein Taschengeld sowie Geldersatzleistungen für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung. Die Einsatzstelle erstattet dem Träger dessen Aufwendungen und entrichtet zudem eine Pauschale für Verwaltungsaufgaben. Hierin ist eine umsatzsteuerbare Personalüberlassung zu sehen. Sofern die Leistung eng mit der Sozialfürsorge verbunden ist, kann eine Steuerbefreiung vorliegen. Die Steuerbefreiung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Einsatzstelle den Freiwilligen mit Aufgaben betraut, die außerhalb des Bereichs der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit liegen (z.B. beim Einsatz des Freiwilligen für Umzugs-, Rechtsberatungs- oder allgemeine Verwaltungsleistungen). Die Sachleistungen des Trägers an den Freiwilligen sind je nach Sachverhalt nicht steuerbar (typische Berufskleidung), steuerpflichtig (Verpflegung) oder steuerfrei (Unterkunft unter bestimmten Voraussetzungen).

Hinweis: Regelmäßig kommt die zweiseitige Vereinbarung bei Jugendfreiwilligendiensten im Ausland in Betracht, weil sie dem Träger erweiterte Kontroll- und Steuerungsbefugnisse einräumt. Handelt es sich bei der Einsatzstelle um einen ausländischen Unternehmer oder eine nichtunternehmerische Einrichtung mit Sitz im Drittland, ist die Personalüberlassung des Trägers im Inland nicht steuerbar.

Bei einer **dreiseitigen Vereinbarung** ist die Einsatzstelle direkt in die Vertragsbeziehung eingebunden. In diesem Fall übernimmt sie die Verantwortung für die Leistungen gegenüber dem Freiwilligen, während der Träger vornehmlich Verwaltungsleistungen erbringt und Seminare organisiert. Zwischen der Einsatzstelle und dem Freiwilligen besteht hier eine direkte Rechtsbeziehung. Die Einsatzstelle zahlt eine grundsätzlich umsatzsteuerbare Verwaltungskostenumlage an den Träger, die nur steuerfrei sein kann, wenn sie Bildungsarbeit umfasst.

Hinweis: Zuwendungen des Bundes zur Durchführung des BFD sind nichtumsatzsteuerbare Zuschüsse. Steuerfreie Leistungen können aber bei einem Leistungsaustausch in Betracht kommen.

Die umsatzsteuerliche Behandlung der Jugendfreiwilligendienste hängt von den spezifischen Vertragsverhältnissen und den erbrachten Leistungen ab. Steuerbefreiungen können unter bestimmten Bedingungen greifen, erfordern aber eine präzise Einordnung. Wir unterstützen Sie gerne bei der korrekten Einordnung von Leistungen im Zusammenhang mit Jugendfreiwilligendiensten.

Mit freundlichen Grüßen

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!